

Einlagensicherung in Deutschland

Aufgrund der derzeitigen Turbulenzen am Kapitalmarkt sieht sich die Mittelstandsvereinigung veranlasst, Informationen zur Einlagensicherung in Deutschland auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

1. Gesetzliche Mindestsicherung für Kundeneinlagen bei Kreditinstituten

Gesetzliche Grundlage ist das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) vom 16.07.1998. Hierdurch ist eine gesetzliche Mindestsicherung für Kundeneinlagen bei Kreditinstituten vorgesehen. Geschützt werden auch die Kunden von Finanzdienstleistungsinstituten wegen ihrer Ansprüche im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften.

Als Einlagen sind Kontoguthaben (Giroeinlagen, Sparguthaben, Tagesgelder, Termingelder, auf den Namen lautende Sparbriefe) und Forderungen aus Namensschuldverschreibungen geschützt. Erforderlich ist allerdings, dass sie auf Euro lauten oder auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates.

Nicht geschützt sind daher Kontoguthaben in Dollar oder Schweizer Franken. Zu beachten ist, dass Forderungen aus Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen nicht als gesetzlich geschützte Einlagen gelten.

Bei den geschützten Ansprüchen aus Wertpapiergeschäften handelt es sich um Gelder, die Anlegern im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften geschuldet werden. Dieses sind beispielsweise Zinserträge, Ausschüttungen oder Verkaufserlöse. Auch hier ist erforderlich, dass sie auf Euro oder die Währung eines EU-Mitgliedsstaates lauten.

Wertpapiere selbst sind keine Einlagen. Sie stehen im Eigentum des Kunden und werden von der Bank nur verwahrt.

Folgende Leistungen sieht der gesetzliche Mindestschutz vor:

Im Insolvenzfall werden 90 % der Ansprüche erstattet. Der Erstattungsanspruch ist auf den Gegenwert von 20.000 Euro begrenzt.

Bei Gemeinschaftskonten (und/oder -Konten) gelten höhere Sicherungsgrenzen. Hier hat jeder Kontoinhaber einen separaten Anspruch auf Entschädigung. Unterhält ein Ehepaar ein solches Gemeinschaftskonto, so liegt der Entschädigungsbetrag bei 40.000 Euro (§ 4 Abs. 5 EAEG).

Die Leistungspflicht tritt ein, wenn die BaFin den Entschädigungsfall festgestellt hat.

Welche Kunden keinen Schutz genießen, ist in § 3 Abs. 2 EAEG geregelt. Hierunter fallen beispielsweise Kapitalanlagegesellschaften, Versicherungen, Öffentliche Stellen, aber auch mittlere und große Kapitalgesellschaften.

Der gesetzlichen Einlagensicherung muss jedes private Kreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen angehören, sofern es nicht Pflichtmitglied in einer institutsichernden Einrichtung ist.

2. Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken (BdB)

Die Kreditwirtschaft unterhält auf freiwilliger Basis neben den gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungseinrichtungen eigene Einrichtungen zum Zwecke der Einlagensicherung. Der Schutzzumfang geht über die gesetzlichen Vorgaben hinaus.



Seite 2

Der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken (BdB) sichert Einlagen von Nichtbanken im Insolvenzfall eines Mitgliedsinstitutes. Garantiert ist eine Rückerstattung pro Kunde bis zu 30 % des haftenden Eigenkapitals des jeweiligen Kreditinstitutes. Neben den Einlagen sind auch die Zinsen geschützt. Dadurch liegt die Obergrenze für Kunden kleinerer Banken schon im Millionenbereich.

Nicht abgesichert sind Kundeneinlagen, die in Inhaberschuldverschreibungen verbrieft sind.

Die Sicherungsgrenze der jeweiligen Bank wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bdb.de abgefragt werden (Nr. 20 AGB Banken).

3. Institutssicherung

Alle öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen sowie Genossenschaftsbanken gehören institutssichernden Einrichtungen an. Ziel dieser Einrichtungen ist es, die angeschlossenen Institute vor Insolvenz und Liquidation zu bewahren. Insofern werden die Kunden dieser Institute mittelbar vor dem Verlust ihrer Einlagen geschützt.

Aus diesem Grunde sind die Banken, die einer solchen institutssichernden Einrichtung angehören, von der Pflichtmitgliedschaft in einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung befreit (§ 12 EAEG).

4. Sicherheit von Geldern bei einer ausländischen Bank

Eine deutsche Niederlassung eines Institutes aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder dem europäischen Wirtschaftsraum ist über die Einlagensicherung des jeweiligen Herkunftslandes abgesichert.

5. Welcher Sicherungseinrichtung gehört mein Institut an?

Banken und Finanzdienstleistungsinstitute sind gesetzlich verpflichtet, ihre Kunden im Preisaushang darüber zu informieren, welchen Sicherungseinrichtungen sie angehören (§ 23a KWG). Angaben hierzu finden sich auch in Nr. 28 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkassen und in Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken.

gez. Rechtsanwältin Sabine Kleinke

Die Verfasserin ist Dozentin im Fach Bankrecht
an der Frankfurt School of Finance & Management

